

Leitlinien des Chemiehandels zum sicheren Umgang mit Chemikalien, deren Vermarktung sowie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 1995

1.

Geltungsumfang

Diese Leitlinien gelten für alle Aktivitäten, die Chemiehandelsfirmen mit Chemikalien ausführen, wie Lagern, Ein- und Auslagern, Ab- und Umfüllen, Mischen, Be- und Verarbeiten, innerbetriebliches Befördern sowie Befördern auf öffentlichen Verkehrswegen mit Kraftfahrzeugen, Eisenbahnen oder Schiffen.

Diese Leitlinien gelten auch für das Inverkehrbringen von Chemikalien - die Abgabe an Dritte, und zwar auch dann, wenn die Waren den Handelsbetrieb physisch nicht berühren.

2.

Anlagensicherheit

Das Lagern von Chemikalien und alle dazugehörigen Handlungen wie Ein- und Auslagern sowie innerbetrieblicher Transport werden streng in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und technischen Regeln durchgeführt.

Genehmigungsbedürftige Lager- sowie Abfüll- und Umschlagsanlagen werden so betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nicht genehmigungsbedürftige Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen werden grundsätzlich genauso sicher betrieben wie genehmigungsbedürftige. Auch hier werden schädliche Umwelteinwirkungen verhindert, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Gleichzeitig werden alle Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen so betrieben, dass Verunreinigungen des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer nicht zu besorgen sind. Der Boden wird so geschützt, dass er in seiner Funktionsvielfalt erhalten bleibt. In der Vergangenheit eingetretene Schäden werden beseitigt. Gegen künftige schädliche Einwirkungen wird Vorsorge getroffen.

3.

Transportsicherheit

Bei der Beförderung von Chemikalien, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können, werden alle Sicherheits- und Sorgfaltspflichten des Gefahrstoffgesetzes einschließlich der spezifischen Verkehrsträger-Verordnungen sorgfältig beachtet und eingehalten.

Alle Gefahrgüter werden in sichere bauartgeprüfte Gebinde verpackt oder in sicherheitstechnisch geprüften und zugelassenen Beförderungsmitteln wie Tanks und Containern befördert. Versandstücke und Beförderungsmittel werden entsprechend den Gefahrgutverordnungen gekennzeichnet.

Die Beförderung von Chemikalien auf der Straße mit eigenen Fahrzeugen wird ausschließlich von geschulten und speziell eingewiesenen Fahrzeugführern durchgeführt.

Fremde Beförderer/Spediteure werden nur beauftragt, wenn sie und gegebenenfalls ihre Subunternehmer Gewähr für eine sichere Transportdurchführung bieten.

4.

Abgabe an professionelle und an private Kunden

Bei der Vermarktung von Chemikalien unterscheidet der Chemiehandel zwischen Abgabe an professionelle Abnehmer - Gewerbebetriebe und Chemielabore - und Abgabe an Privatleute.

Bevor sie abgegeben werden, werden alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen eingeklassifiziert, gekennzeichnet und sicher verpackt. Professionelle Abnehmer erhalten spätestens bei der ersten Lieferung von Stoffen oder Zubereitungen ein Sicherheitsdatenblatt, das zu allen bedeutsamen Fragen der Sicherheit sowie des Arbeits- und Umweltschutzes Antworten enthält.

Besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen wie z.B. Gifte werden an Privatleute nur ausnahmsweise abgegeben. Dies geschieht ausschließlich in Fällen, in denen der Erwerber über die Gefahren beim Umgang mit Stoffen und Zubereitungen unterrichtet ist. Dazu gehört, dass er sich richtig zu verhalten weiß, sollten Stoffe verschüttet oder freigesetzt werden, und dass er in der Lage ist, diese auch ordnungsgemäß zu entsorgen. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass Stoffe und Zubereitungen nur von solchen Mitarbeitern des Chemiehandels abgegeben werden, die eine hierfür spezifische, amtliche Sachkenntnisprüfung abgelegt haben.

An Privatleute werden andere gefährliche Stoffe und Zubereitungen weiter nur abgegeben, wenn die Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen und mit für blinde Menschen ertastbaren Warnzeichen versehen sind. Produktinformationen werden im Bedarfsfall auf den Privatverbraucherbereich speziell abgestimmt. Auf Anfrage erhält auch der private Erwerber ein Sicherheitsdatenblatt für die gelieferten Produkte.

5.

Abgabe besonders sensibler Produkte

Bei Abgabe und besonders beim Export von Chemikalien, die als Vorprodukte zur Herstellung von chemischen Waffen dienen könnten, beachtet der Chemiehandel die international eingeführten Vorsorgemaßnahmen und die nationalen Vorschriften und richtet sein besonderes Augenmerk auf die von der Branche selbst festgelegten Verhaltensrichtlinien.

Bei Abgabe und besonders beim Export von Chemikalien, die als Ausgangs- oder Hilfsstoffe zur Herstellung von Drogen missbraucht werden könnten, hält sich der Chemiehandel streng an die international und national vereinbarten Vorsorgemaßnahmen sowie an die von der Branche selbst aufgestellten Verhaltenskodizes.

Beim Export - insbesondere in Länder der Dritten Welt - von Chemikalien, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft aus Gründen des Arbeitsschutzes und vor allem des Umweltschutzes in ihrer Verwendung beschränkt oder gar verboten sind, beachtet der Chemiehandel sorgfältig die europäischen Exportbestimmungen. Darüber hinaus beachtet er die Selbstverpflichtungserklärung, die der Chemiehandelsverband gegenüber dem Bundesumweltminister abgegeben hat.

6.

Betriebsorganisation, Verantwortungsübertragung und Aufsicht

Inhaber, Geschäftsführer und Vorstände von Chemiehandelsfirmen sorgen dafür, dass die Mitarbeiter auch die Pflichten genau kennen, die ihr Unternehmen zu erfüllen hat und für die sie auf Grund ihrer innerbetrieblichen Position Mitverantwortung tragen.

Dazu gehört die ausdrückliche Bestellung von mit Unternehmerpflichten betrauten Personen. Diese Personen werden sorgfältig ausgewählt, regelmäßig geschult, mit den entsprechenden sachlichen Mitteln und ausreichender Zeit ausgestattet, um ihrer Verantwortung nachkommen zu können. Gleichwohl bekennen sich die Leiter der Unternehmen zur Gesamtverantwortung einschließlich der daraus abzuleitenden Aufsichtspflicht.

Für bestimmte Aufgaben bestellt die Unternehmensleitung Beauftragte, wie z.B. den Immissionsschutzbeauftragten, den Störfallbeauftragten, den Gewässerschutzbeauftragten, den Abfallbeauftragten, den Beauftragten für Arbeitssicherheit und den Gefahrgutbeauftragten.

Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Beauftragten, ebenso wie andere Mitarbeiter für spezielle Aufgaben, an Seminaren, Schulungskursen und Fortbildungsveranstaltungen - insbesondere auch des Chemiehandelsverbandes - teilnehmen.

7.

Information der Öffentlichkeit

Die Chemiehandelsunternehmen betreiben Öffentlichkeitsarbeit nach ihren individuellen Möglichkeiten und nach besten Kräften.

Sie sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden alle betriebsbezogenen Informationen zur Umwelt erhalten, die die Behörden zur Erfüllung des Anspruchs eines jeden Bürgers auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt benötigen.

Der Chemiehandelsverband gibt verschiedene Publikationen heraus, die in möglichst großer Anzahl an interessierte Kreise kostenlos verteilt werden. Als Grundlageninformation erscheint die Veröffentlichung "Chemikaliengroßhandel - was ist das?". Weitere Publikationen werden zu ausgewählten technischen oder rechtlichen Themen, wie z.B. Transport gefährlicher Güter, Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel oder Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen erstellt und fortgeschrieben. Spezielle Publikationen wie z.B. zum sicheren innerbetrieblichen Umgang mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen geben die Chemiehandelsfirmen an die entsprechenden Kundenkreise unaufgefordert und kostenlos weiter.

Werden in Chemiehandelsbetrieben große Mengen besonders gefährlicher Chemikalien gelagert oder umgeschlagen und kann im Störfall, wie z.B. Brand, eine ernste Gefahr für

Mensch oder Umwelt nicht ausgeschlossen werden, so informieren die Unternehmen vorsorglich die Nachbarschaft, soweit diese unter den denkbar ungünstigsten Bedingungen betroffen sein könnte.

8.

Selbstverpflichtungen und Treupflicht

Der im Verband Chemiehandel organisierte Chemikalien-Groß- und -Außenhandel hält sich streng an seine Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungsabkommen. So werden z.B. für die Umwelt bedenkliche Stoffe oder Zubereitungen in Länder der Dritten Welt nur exportiert, wenn die Einhaltung der Rahmenbedingungen der entsprechenden Selbstverpflichtung gewährleistet ist. Kooperationsabkommen wie z.B. mit dem europäischen Verband der Hersteller chlorierter Lösemittel halten die Unternehmen im Rahmen ihrer Treupflicht dem Verband gegenüber ein.

Empfehlungen des Verbandes wie z.B. zur einheitlichen Handhabung der Bereitstellung und Rücknahme von Chemieverpackungen werden uneingeschränkt unterstützt, soweit sie auf sicherheitstechnische Verbesserungen oder erhöhten Arbeits- und Umweltschutz zielen.

9.

Austausch sicherheitserheblicher Erkenntnisse

Die dem Verband Chemiehandel angehörenden Firmen wissen, dass ein verantwortliches Handeln beim Umgang mit und beim Inverkehrbringen von Chemikalien auch dadurch geprägt ist, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse aus Technik und Chemie ausgetauscht werden. So wird im Gefahrenfall auf Anforderung beratende und technische Unterstützung erbracht. Der Wettbewerb geht nicht zu Lasten der Sicherheit.

10.

Chemiehandel als Teil der Chemiewirtschaft

Die Firmen des im Verband Chemiehandel organisierten deutschen Chemikalien-Groß- und -Außenhandels erkennen an, dass sie Teil der Chemiewirtschaft sind. Daher fördern sie die Interessen der gesamten Chemiewirtschaft, indem sie das im Chemiehandel erreichte Sicherheitsniveau aufrechterhalten und weiterentwickeln.

Die Mitglieder des Verbandes Chemiehandel pflegen die wirtschaftliche und fachliche Zusammenarbeit mit den für sie wesentlichen Lieferanten- und Kundenkreisen.